
Prüfungsaufgabe D

Dienstag, 8. März 2005

Teil I: 3 Stunden, erster Prüfungstag vormittags

Teil II: 4 Stunden, erster Prüfungstag nachmittags

Anweisungen an die Bewerber für die Anfertigung ihrer Arbeiten

I. Allgemeine Vorschriften

1. Es wird davon ausgegangen, daß die Bewerber hinreichend vertraut sind mit
 - den Richtlinien für die Prüfung im EPA und
 - dem Inhalt der Amtsblätter des EPA

die bis zum Ende des ihrer Prüfung vorangehenden Jahres veröffentlicht worden sind.

2. Ferner wird davon ausgegangen, daß die Bewerber die Prüfungsaufgabe in ein und derselben Sprache lesen und beantworten. Trifft dies nicht zu, so ist auf der ersten Seite der Antworten anzugeben, in welcher Sprache die Prüfungsaufgabe gelesen wurde. Dies gilt auch für Bewerber, die in einer anderen Sprache als Deutsch, Englisch oder Französisch antworten und bei der Anmeldung zur Prüfung einen entsprechenden Antrag gestellt haben.
3. Die Bewerber haben die in den Prüfungsaufgaben genannten Tatsachen als gegeben vorauszusetzen und sich auf diese zu beschränken. Ob und inwieweit ein Bewerber die Angaben verwendet, bleibt ihm selbst überlassen. Etwaige besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Erfindung sollten von den Bewerbern außer acht gelassen werden.

II. Prüfungsaufgabe D

4. Prüfungsaufgabe D Teil I umfaßt Fragen, die sich auf die verschiedenen Rechtskenntnisse der Bewerber beziehen. Es sind alle Fragen zu beantworten, wobei die Antworten kurz und präzise sein sollten. Die Bewerber haben jeweils alle Artikel, Regeln oder sonstigen Rechtsgrundlagen anzugeben, die für ihre Antworten relevant sind.
5. Prüfungsaufgabe D Teil II umfaßt eine Anfrage eines Mandanten, die eine Antwort in Form einer Rechtsauskunft erfordert.

In der Rechtsauskunft hat der Bewerber die rechtlichen Folgen des vorgegebenen Sachverhalts darzulegen.

Die Bewerber sollen zeigen, daß sie fähig sind, einen schwierigen Sachverhalt aus dem Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes zu klären, bei dem es um grundlegende Fragen der Patentierbarkeit, die Rechte von Erfindern, Erfindungen als Gegenstand des Vermögens und die Rechte Dritter geht, wie sie insbesondere – aber nicht nur – in den Artikeln 52 bis 89 EPÜ, den entsprechenden Artikeln des PCT, der Vereinbarung über Gemeinschaftspatente und der Pariser Verbandsübereinkunft sowie den einschlägigen Gesetzen der Vertragsstaaten behandelt werden. Vorzugsweise sollten die Bewerber alle Artikel, Regeln oder sonstigen Rechtsgrundlagen nennen, die für ihre Antwort relevant sind.

6. Die Note für die Prüfungsaufgabe D richtet sich nach den in Teil I und Teil II erzielten Punkten.